

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Vorlage zur Teilrevision des Brandschutzgesetzes

Die Frist für die Realisierung von subventionierten Projekten von kommunalen Löschwasserversorgungen soll um zwei Jahre bis Ende 2022 verlängert werden. Hintergrund der geplanten Änderung des Brandschutzgesetzes ist eine vom Kantonsrat erheblich erklärte Motion. Die Regierung hat eine entsprechende Vorlage zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.

Die - im Rahmen der Diskussion im Parlament noch massgeblich umformulierte - Motion von Kantonsrat Willi Josel verlangt, der Kanton solle sich unter Änderung der geltenden rechtlichen Regelung an den Investitionen für die Löschwasserversorgung der Gemeinden und der von ihnen betrauten Körperschaften bis zum 31. Dezember 2015 mit 25 % beteiligen. Voraussetzung für die Ausrichtung des Betrages solle einerseits die Einreichung eines vollständigen Gesuchs bis zum 31. Dezember 2015 und die anschliessende Realisierung bis spätestens Ende 2022 sein.

Mit den auslaufenden Fristen für die Subventionen der kommunalen Löschwasserversorgungen sollen die Brandschutzabgaben der Gebäudeeigentümer auf ein im Schweizer Vergleich angemessenes Niveau gesenkt werden. Die nun vorgeschlagene Erstreckung der Realisierungsfrist kann allerdings dazu führen, dass die als nicht angemessen erachtete Zusatzfinanzierung der kommunalen Versorgungsnetze durch die Gebäudeeigentümer über die Brandschutzabgabe auf zusätzliche Projekte ausgedehnt wird. Aus Sicht des Regierungsrates sprachen denn auch mit Blick auf die Vorgeschichte der geltenden Regelung viele und gute Gründe dafür, die in der Motion Josel vorgeschlagene Rechtsänderung nicht umzusetzen. Die Regierung ist der Auffassung, die Wasserversorgung sei verursachergerecht zu finanzieren und es bestünden hierfür die erforderlichen Instrumente bzw. die Möglichkeit, diese zu schaffen. Durch die Abänderung der Motion während der Beratung wurde allerdings ein Kompromissvorschlag eingebracht, der zumindest den Zeitpunkt der Projekteinreichung unverändert lässt. In diesem Lichte und in Anbetracht des vom Parlament zum Ausdruck gebrachten Willens, die unterschiedlichen Positionen mittels Kompromiss einer mehrheitsfähigen Lösung zuzuführen, unterstützt der Regierungsrat die über die Motion Josel eingebrachte Rechtsänderung.

Vorlage zur Änderung des Immobiliarsachenrechts

Der Regierungsrat passt das kantonale Zivilrecht im Bereich des Immobiliarsachenrechts den geänderten Bestimmungen auf Bundesebene an. Die Regierung hat eine entsprechende Vorlage zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.

Die Änderungen auf Bundesebene betrafen die Abschaffung der Gült als Pfandrecht, die Einführung einer generellen Beurkundungspflicht für alle Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechte, die Ermächtigung der Kantone zur Einführung elektronischer öffentlicher Urkunden

und Beglaubigungen und eines öffentlichen Bereinigungsverfahrens für bedeutungslos gewordene Grundbucheinträge sowie die Ermächtigung der Kantone zur Schaffung einer Grundlage für die Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs. Von dieser Ermächtigung wird Gebrauch gemacht: Die elektronische Ausfertigung öffentlicher Urkunden, die elektronische Beglaubigung und der elektronische Geschäftsverkehr für das Grundbuchamt werden im Kanton Schaffhausen für zulässig erklärt.

Zusätzlich werden im kantonalen Recht die Frist für die Geltendmachung von Bauhandwerkerpfandrechten verlängert und der Gutgläubensschutz bei nicht im Grundbuch eingetragenen gesetzlichen Pfandrechten über 1'000 Franken eingeführt. Schliesslich werden kleinere Anpassungen bei den kantonalen Zuständigkeiten für Beurkundungen vorgenommen. Neu wird für das Handelsregisteramt ein expliziter, eindeutiger Beurkundungskatalog eingeführt. Sodann wird - beim Grundbuchamt - ein Auffangtatbestand für die öffentliche Beurkundung geschaffen. Die vorgeschlagenen Rechtsänderungen haben weder finanzielle noch personelle Auswirkungen auf die Kantonsverwaltung.

Schaffhausen, 15. Oktober 2014
Nr. 41/2014

Staatskanzlei Schaffhausen